

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat inkl. Bringerlohn 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4474) vierteljährlich 1,80 Mk., für 3 Monate 1,20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg. exkl. Postgebühren.

Chefredaktion:
Dr. Bruno Schoenlant.

Inserate werden die 5gespaltene Zeile ober deren Raum mit 20 Pfg. berechnet. Vereinsangelegen 15 Pfg. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 6. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Mittelstraße 6, part. Sprechstunde: 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telefon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Die Bedrohung der Gewerbegerichte durch die Zuchthausvorlage.

Leipzig, 20. Juli.

Die Gewerbegerichte können bekanntlich bei Streiks und Ausperrungen, überhaupt bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, als Einigungsämter angerufen werden. Wenn vor diesem Einigungsamte eine Einigung nicht zu Stande kommt, so kann es einen Schiedsspruch fällen, dem sich aber die streitenden Teile nicht zu fügen brauchen. Doch ist nicht zu verkennen, daß einem solchen Schiedssprüche an sich ein gewisser moralischer Zwang zu Grunde liegt, insofern nämlich die Parteien sich ohne triftigen Grund hüten werden, durch Regierung solcher Schiedssprüche die öffentliche Meinung gegen sich herauszufordern. Dem Gewerbegerichtsgesetze schwebt also bei großen Streitigkeiten das Ideal vor, die streitenden Gruppen zu einigen, indem es die Möglichkeit giebt, für das Zustandekommen einer solchen Einigung eine Art behördlicher Autorität einzufügen. Die Bestimmung des Gewerbegerichtsgesetzes über die Einigungsämter würde aber einen schweren Stoß erfahren, wenn die Zuchthausvorlage, die offiziell Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses heißt, Gesetz würde. Nach § 2 Abs. 3 dieses Entwurfes wird bekanntlich mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft, wer es unternimmt, „bei einer Arbeiterausperrung oder bei einem Arbeiterausstande zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen“. Hier stößt der Gesetzentwurf direkt mit dem Gewerbegerichtsgesetz zusammen. Dieses macht dem Gewerberichter den Einigungsversuch zur Pflicht, der neue Entwurf aber zieht einen solchen Versuch in das Bereich strafbarer Handlungen.

Der Entwurf ist im Reichstage in erster Lesung bekanntlich glatt abgelehnt worden, aber nicht wegen der Tendenz, sondern, wenigstens soweit die Nationalliberalen und das Centrum in Frage kommen, in der Hauptsache wegen einzelner Bestimmungen, z. B. des Zuchthaus-Paragraphe. Die in den ersten Paragraphen zum Ausdruck kommende Tendenz, die sogenannten Streikvergehen schärfer zu fassen und der persönlichen Sicherheit der Arbeitswilligen höheren Schutz zu gewähren, findet auch bei den beiden Parteien, die die Mehrheit für die Ablehnung der Vorlage in erster Lesung lieferten, eifrige Gegenliebe. Es ist deshalb auch ganz am Platze, die Gefahr, die den Gewerbegerichten als Einigungsämtern durch die Zuchthausvorlage droht, eingehend zu würdigen. Eine solche Würdigung hat Dr. Faustow im neuesten Heft der Conradtschen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik unternommen, eine treffliche Arbeit, auf der die nachfolgenden Darlegungen beruhen.

Der sogenannte Entwurf zum Schutze der Arbeitswilligen schließt an den § 153 der Gewerbeordnung an, wonach körper-

licher Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung unter Strafe gestellt werden. Die Tendenz der Vorlage, einzelne an sich straflose Handlungen unter Strafe zu stellen, tritt in seinen Wirkungen am deutlichsten an dem Mittel der Drohung zu Tage. Daß die Drohung an sich mit Strafe belegt werden müsse, ist ein unserem ganzen Rechtsleben fremder Gedanke. Wo das Strafgesetzbuch Drohung unter Strafe stellt, da wird sie entweder ausdrücklich eingegriffen auf den Fall qualifizierter Drohung, z. B. Drohung mit Gefahr für Leib und Leben, oder es wird ein Ausdruck gebraucht wie „durch Drohung nötigen“, so daß durch den Begriff der Nötigung das Erfordernis eines gewissen Gewaltaufwandes gegeben ist.

Wenn der Gesetzgeber seinen Schutz für die Furchtsamen so weit treiben wollte, daß jede Drohung unter Strafe gestellt würde, so würde bald jede Harmlosigkeit des menschlichen Verkehrs aufhören. Dementsprechend liegt die Bedeutung der Zuchthausvorlage darin, daß für jede Handlung, die diesem Ausnahmestrafrecht unterstellt wird, in demselben Maße die Harmlosigkeit des Verkehrs aufgehoben werden würde. Der Gewerberichter, der in Zukunft einen Einigungsversuch macht, muß auf der Hut sein, daß er ja einer störischen Partei für den Fall andauernder Unnachgiebigkeit nicht etwa einen Nachteil in Aussicht stellt; denn dann läuft er in Gefahr, sich gerade dessen schuldig zu machen, was nach dem Gesetze verboten ist, nämlich des Versuches, vermittelst einer „Drohung“ zur Nachgiebigkeit zu bestimmen.

Dasselbe trifft nun auch auf die Ehrverletzung zu. Das Wort Ehrverletzung ist schon in dem geltenden § 153 der Gewerbeordnung mit Bedacht anstatt des strafrechtlichen Ausdrucks Beleidigung gewählt. Für die Vermeidung der Beleidigung giebt es bei Vornahme von Amtshandlungen für den Beamten eine einfache Richtschnur: er vermeidet die beleidigende Form und ist dann durch § 193 des Strafgesetzbuches geschützt. Auch wenn nach § 193 des Strafgesetzbuches die Escobartheit wegen Beleidigung ausgeschlossen ist, so ist damit die Strafbarkeit wegen Ehrverletzung nach § 153 der Gewerbeordnung an sich noch nicht ausgeschlossen. Welche Grenzen hier der Gewerberichter inne zu halten hat, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Ein Appell an das Ehrgefühl ist bei Einigungsversuchen unvermeidlich, er ist übrigens auch wünschenswert. Und wenn ein Gewerberichter eine Partei, die sich einer mit der Standesehre nicht wohl zu vereinbarenden Handlungsweise schuldig gemacht hat, in ersten Worten darauf hinweist, so kann dies unter Umständen ein durchaus sachgemäßes Mittel zur Herbeiführung der Nachgiebigkeit sein.

Nun will das Gesetz allerdings in weitgehender Weise die Strafbarkeit ausnehmen, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er „berechtigt ist“. Als solche Handlungen werden aber in § 4 Abs. 3 nur Verrufserklärungen und Drohungen genannt. Abgesehen davon, daß nach dem ganzen Wortlaut des citierten Paragraphen selbst die Drohung eine Handlung sein kann, die nicht berechtigt, also strafbar ist, so

ist doch darin nur für Drohungen und Verrufserklärungen ein Ausnahme statuiert, nicht aber für Ehrverletzungen. Für diese bleibt das Privilegium odiosum, daß auch Verurteilungen, die strafrechtlich nicht unter den Charakter der Beleidigungen fallen, strafbar werden, sobald sie zu dem Zwecke gemacht sind, zur Nachgiebigkeit zu stimmen, doch ohne jede Einschränkung bestehen.

In § 10 Abs. 2 der Vorlage wird ausdrücklich gesagt, daß die Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse, also auf die Beamten, und demnach auch auf die Gewerberichter. Hiergegen wird vielleicht eingewendet werden, es werde sich nicht leicht ein Staatsanwalt finden, der auf eine amtliche Thätigkeit des Gewerberichters die Bestimmung des § 2, 3 anwenden werde. Allein ganz abgesehen davon, daß dies nicht unbedingt sicher ist, so kommt hier nicht bloß die amtliche Thätigkeit des Gewerberichters in Betracht. Nach § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes tritt das Gewerbegericht als Einigungsamt in Funktion, wenn es „angerufen“ wird. In der Praxis macht aber gerade diese Anrufung große Schwierigkeiten. Vielfach werden die streitenden Parteien erst von dem Gewerberichter zur Anrufung des Einigungsamtes veranlaßt. Bei diesen Verhandlungen aber kommt es darauf an, den privaten Charakter, ohne den sie unmöglich wären, zu betonen. Selbst wenn man nun meint, der Gewerberichter sei als Beamter von diesem Gesetze ausgenommen, will man in solchen Fällen das Gesetz so interpretieren, daß der Beamte auch frei bleibt, selbst wenn er ausdrücklich als Privatmann handelt? Will man etwa sagen, es sei seine Amtspflicht gewesen, sich seiner amtlichen Stellung zu entledigen?

Außer dem Gewerberichter kommen bei großen aufregenden Streitigkeiten auch Privatpersonen als Friedensstifter in Betracht. In einem solchen Stadium reden diese Privatpersonen zwar nicht direkt zum Nachgeben zu, aber doch zur Nachgiebigkeit, und gerade das ist es ja, was der Entwurf verpönt. Wenn bei einem großen, die ganze Bürgerschaft aufregenden Streik der Gewerberichter sich bemüht, ein Einigungsamt zu Stande zu bringen, so werden die Personen, die auf die Parteien in diesem Sinne einwirken, dem § 2^o ausgesetzt, aber die, die direkt gegen den Gewerberichter wirken, nicht. Und wenn die Freiheit der Friedensstifter am wünschenswertesten ist, nämlich dann, wenn es sich um Beilegung einer Bewegung handelt, die möglicherweise die öffentliche Sicherheit gefährden kann, dann soll der Friedensstifter nicht nur mit Gefängnis, sondern nach § 8 sogar mit Zuchthaus bestraft werden, denn dieser Paragraph giebt ganz mechanisch alle in den §§ 1, 2 und 4 genannten Handlungen in seinen Bereich. Wenn angeichts eines Streikes ein Streik in einer Pulverfabrik, angeichts der Cholera ein Streik in einer Fabrik von Desinfektionsmitteln ausbricht, und es macht sich jemand zur Aufgabe, „zur Nachgiebigkeit zu bestimmen“, so sieht der Entwurf, falls Ehrverletzung, Drohung u. s. w. in Betracht kommen, an sich schon erhöhte Strafen vor. Wenn aber eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines

Seuilleton.

88] Nachdruck verboten.

Ein Kampf ums Recht.

Roman von Karl Emil Franzos.

Die Männer schritten die Treppe empor. Als sie den Korridor erreicht, fiel draußen ein Schuß, ein zweiter und ein dritter, dann vernahmen sie wirres, durch die Ferne gedämpftes Rufen. Vor dem Pfarrhose hatte der Kampf begonnen.

In demselben Augenblicke öffnete sich eine Thür, und der Leutnant stürzte hervor, den Säbel unter dem Arme, eine Pistole in der Hand. Blitzschnell warf sich Taras auf ihn, entwoffnete ihn und rang ihn nieder. Ein gleiches thaten die anderen mit seinem Wurf und den Salaten, die aus ihren Kammer hervorgeföhrt kamen.

„Keine Zeit verlieren!“ befahl Taras. „Nicht knebeln!“ Die Thür zur Kammer des Wurfen stand offen, der kleine Raum hatte keinen anderen Ausweg, und das Fenster war vergittert. „Da hinein!“ Sie schoben die Bewältigten hinein und verschlossen die Thür. Sesto blieb als Wache vor derselben zurück. Die anderen stürzten den Korridor hinab zum Schlafgemach des Pfarrers.

Die Thür war verschlossen. Aber als sich Taras mit der Wucht seines Kleines gegen sie warf, barst sie und ging dann unter den Klobenheben der Männer vollends in Stücke. Während sie in das große, hohe, aber höchst beschneiden eingerichtete Gemach eintraten, erschloß eben das Nachtlämpchen. Aber beim Fackelscheine erkannten sie, daß dies

nicht der Hauch eines Menschen gethan, sondern der Luftzug. Das Gemach war leer, das zerwühlte Lager verlassen, ein Fenster im Hintergrunde geöffnet.

Julko stürzte dahin. „Seht her!“ rief er und hielt ein Tuch empor, das im Winde flatterte, „er hat sich an dem Betttuche hinabgelassen!“

„Unmöglich!“ rief Jacel. „Hier umgiebt ja der Graben das Schloß, er müßte unten zerföhren!“

„Aber das Zimmer hat keinen anderen Ausgang?“

„Doch! Ein kleines Nebengemach stößt daran, mit einer geheimen Thür. Es hatte früher noch einen Ausgang zur Hintertreppe. Aber als der Teufel da seine Schätze unterbringen wollte, ließ er jene Thür vermauern. Nun sitzt er darin und kann uns nicht entkommen.“

„Weißt Du, wo die geheime Thür ist?“

„Ja, in dieser Wand.“ Er deutete auf die Wand, an welcher das Bett stand. Sie war mit einer angehängten Ledertapete bekleidet, welche einen sonderbaren Bierat aufwies: dieselbe war in ihrer ganzen Ausdehnung mit großen, vergoldeten Metallknöpfen bedeckt, die eine Art Muster bildeten. „Die Thür ist so geschickt eingefügt, daß man sie von außen gar nicht wahrnehmen kann. Aber wenn man an einen dieser Knöpfe drückt, so springt sie auf. Ich habe es einst selbst mit angesehen. Welcher Knopf es ist, weiß ich freilich nicht, wir müssen es der Reihe nach versuchen.“

„Das ist schlimm,“ sagte Taras. Er horchte hinaus; wieder waren einige Schüsse gefallen und das wilde Geschrei der Kämpfenden klang nun noch deutlicher herüber. „Nun — gleichviel — wir müssen! Du weißt genau, daß der andere Ausgang vermauert ist?“ Der Mann bejahte es. „Dann ans Werk!“

Einige Minuten vergingen, während die Männer sich abmühten, die geheime Feder an der Wand zu entdecken, indes draußen das Getöse des Kampfes ungeschwächt fortdröhnte. Da stieß Julko plötzlich einen Freudenstrei aus. Als er, auf dem Bette knieend, die Bieraten über demselben betastete, gab einer nach, in der Wand zeigte sich eine kleine Spalte. Die Thür ging noch nicht auf, aber ihre Umrisse waren nun deutlich sichtbar. Sie war offenbar von Innen verschlossen.

Taras riß dem Zemisan die Art aus der Hand, schob das Bett beiseite und hieb auf die Thür los. Sie begann zu splittern. Da wurde plötzlich von innen der Riegel zurückgeschoben, und vor ihnen stand der Gesuchte.

Die Männer wichen betreten einen Schritt zurück. Der „Teufel“ entsprach in seinem Neuhieren wahrlich nicht seinem Rufe. Der junge, schlauke Mann im schwarzen Priestergewande, der vor ihnen stand, hatte ein ernstes, schönes, würdiges Antlitz. Nur die Totenblässe bewies seine Aufregung, aber die Züge hielten den Ausdruck stolzer Zuversicht fest, und die Augen blitzten gebieterisch.

„Was wollt Ihr?“ fragte er laut, ruhig. „Wer seid Ihr?“

„Ich bin Taras, der Rächer,“ erwiderte dieser und trat an ihn heran. „Deine Stunde hat geschlagen! Wie Dich Dein Versteck nicht vor mir bewahrt, so wird Dir auch keine Zuversicht und feiges Winseln nichts nützen!“

„Sehe ich aus wie ein Mann, der feige winseln könnte?“ rief Saneet und richtete sich hoch auf. „Ich habe mich allerdings vor Euch zu verbergen gesucht. Was bliebe auch sonst einem friedlichen Priester übrig, wenn nächts Bewaffnete in sein Haus dringen und er von außen her Mordgeschrei vernimmt? . . . Dein Name und Dein Vorsatz, Taras, sind mir wohl bekannt, aber daß Du zu mir kommen würdest, hätte ich nicht erwartet. Mein Gewissen ist rein.“